

## Teilrevision "Harmonisierung Baubegriffe" BZO und Reglement kommunaler Mehrwertausgleichs fonds;

Frist: 8. März 2024

### Vernehmlassung

#### 1. Vorspringende Gebäudeteile und Grenzabstand (BZO Art. 5 und 13)

Neu können, ausgehend von der Hauptfassade, Gebäudeteile um maximal 2 m vorspringen und dies höchstens auf die Hälfte der gesamten Fassadenlänge. Der minimale Grenzabstand soll deswegen von 3.5 auf 4.5 m erhöht werden.

Ihre Stellungnahme?

#### 2. Dachaufbauten (BZO Art. 18 und 22)

Das übergeordnete Recht erlaubt, Dachaufbauten bis auf die halbe Länge der Fassade zu erstellen. In der BZO ist wie bisher, ein Drittel der Fassadenlänge zulässig.

Ihre Stellungnahme?

#### 3. Mehrwertausgleich (BZO Art. 30 und 31)

Sollten durch Auf-, Ein-, Umzonungen oder bei Arealüberbauungen z. B. ein Ausnützungs- und/oder Planungsvorteil entstehen, wird ab einer Grundstückfläche > 1'500 m<sup>2</sup>, eine Mehrwertabgabe von 20 % zugunsten des kommunalen Mehrwertausgleichs fonds erhoben. Angewendet wird dieser auf den um Fr. 100'000 reduzierten Mehrwert.

Ihre Stellungnahme?

**4. Ergänzende Kommentare zu Artikeln Teilrevision "Harmonisierung Baubegriffe" BZO**

Wie beurteilen Sie generell den Entwurf Teilrevision "Harmonisierung Baubegriffe" BZO resp. Reglement kommunaler Mehrwertausgleichsfonds?

**5. Allgemeine Bemerkungen?**

*(Zu wenig Spalten -> einfach zusätzliches Dokument speichern)*

Art. BZO	Vernehmlassung
<i>Beispiel: Art. 17 BZO</i>	...

**Personalien** (anonyme Rückmeldungen werden nicht berücksichtigt)

Name	Vorname	Zugehörigkeit (z. B. Partei)	Rückfragen via (Mobile, E-Mail o.ä.)

**Einreichen bis spätestens 8. März 2024:**

E-Mail an: [caroline.jucker@hettlingen.ch](mailto:caroline.jucker@hettlingen.ch)